

#GIDSstatement 11 / 2023

Christian Richter

Israels Verteidigung

Eine völkerrechtliche Einordnung des
Israel-Gaza-Konflikts

#GIDSstatement | Nr. 11/2023 | November 2023 | ISSN 2699-4372

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISSN 2699-4372

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



#GIDSstatement wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: www.gids-hamburg.de

#GIDSstatement gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitiervorschlag:

Christian Richter, Israels Verteidigung. Eine völkerrechtliche Einordnung des Israel-Gaza-Konflikts, #GIDSstatement 11/2023, GIDS: Hamburg.

GIDS

German Institute for Defence and Strategic Studies

Führungsakademie der Bundeswehr

Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 8667 6801

buro@gids-hamburg.de · www.gids-hamburg.de

Israels Verteidigung

Eine völkerrechtliche Einordnung des Israel-Gaza-Konflikts

Einleitung

Am Morgen des 7. Oktober 2023 drangen zahlreiche Hamas-Terroristen in israelisches Staatsgebiet ein. Gleichzeitig wurden aus dem Gazastreifen mehrere tausend Raketen auf Israel abgeschossen. Mehr als 1.200 Menschen wurden getötet, über 4.000 verwundet; die allermeisten waren Zivilisten. Zudem verschleppten die Angreifer mehr als 240 Geiseln in den Gazastreifen.¹

Israel antwortet seitdem mit Luftangriffen auf die Infrastruktur der Hamas. Die von der Hamas kontrollierte palästinensische Gesundheitsbehörde spricht mittlerweile von mehr als 11.000 getöteten Palästinensern. Diese Angaben sind jedoch nicht unabhängig überprüfbar.² Neben mehreren Anhängern der Terrororganisation dürften die allermeisten Opfer unbeteiligte Zivilisten gewesen sein. Seit Ende Oktober führen die israelischen Streitkräfte auch Operationen mit Bodentruppen im Gazastreifen durch.

Die politische Lage im Nahen Osten ist bekanntermaßen höchst komplex, die juristische ist es nicht weniger. Dennoch können gewisse völkerrechtliche Eckpfeiler identifiziert werden, die den Rechtsrahmen der aktuellen Geschehnisse abstecken und so eine Empfehlung für das politische Handeln geben.

Ius ad bellum

Das Gewaltverbot aus Art. 2 Abs. 4 UN-Charta und seine völkergewohnheitsrechtliche Entsprechung verbieten militärische Gewalt zwischen Staaten. Die Staatsqualität Palästinas ist jedoch umstritten. Zwar erkennen derzeit 138 Staaten der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Palästina als Staat an. Die Anerkennung hat völkerrechtlich allerdings nur deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung. Entscheidend sind andere, faktische Merkmale: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Die Ausübung letzterer ist hinsichtlich der palästinensischen Autonomiebehörde zweifelhaft. Entsprechend gehen die USA, Kanada und die meisten Staaten Europas – einschließlich Deutschland – davon aus, dass Palästina kein Staat ist.³

Nichtsdestotrotz gesteht es der gegenwärtige Stand des *ius ad bellum* Staaten zu, ihr Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 UN-Charta und dem Völkergewohnheitsrecht auch gegen nichtstaatliche Angreifer auszuüben.⁴ Angesichts des Umfangs und des Koordinationsgrades des Angriffs bestehen keine Zweifel daran, dass Israels umfangreiche

* Bearbeitungsstand 13.11.2023

1 ZDF 2023.

2 Ebd.

3 M. w. N.: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2019.

4 Vgl. zum Stand der aktuellen völkerrechtlichen Diskussion Dau 2018; Bajrami 2021.

Militäroperation, einschließlich des Einsatzes von Bodentruppen, gegen die Hamas durch das Selbstverteidigungsrecht gedeckt ist. Gleiches gilt hinsichtlich der israelischen Erwidern auf Angriffe von libanesischem und syrischem Staatsgebiet.

Begrenzt wird das Selbstverteidigungsrecht nur durch das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Es ist regelmäßig schwierig zu beurteilen, ob eine Selbstverteidigungsmaßnahme den Erfordernissen der *necessity* und *proportionality* entsprechen.⁵ Die anvisierte Zerstörung der Terrororganisation Hamas dürfte angesichts der wiederholten Angriffe in den vergangenen Jahren und des traurigen Höhepunkts von rund 1.200 Getöteten an einem Tag allerdings verhältnismäßig sein.⁶ Dies gilt insbesondere, wenn wie derzeit die Raketenangriffe der Hamas auf Israel andauern.

Ius in bello

Dichotomisch zu trennen vom *ius ad bellum* ist das *ius in bello*, auch als Humanitäres Völkerrecht bezeichnet.⁷ Ungeachtet der Frage, wer Rechtsbrecher und wer rechtmäßiger Verteidiger ist, regelt es, wie sich Streitkräfte in einem bewaffneten Konflikt zu verhalten haben. Ein solcher liegt derzeit unzweifelhaft vor. Ein Krieg nicht, dieser kann völkerrechtlich nur zwischen Staaten stattfinden, und auch nur dann, wenn er von einem dieser Staaten erklärt wird.⁸ Die Erklärung Netanyahus, dass Israel sich im Krieg befände, hat insofern keine völkerrechtliche Relevanz.⁹ Sie dient neben politischen Aspekten nur der innerstaatlichen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigung besonderer Maßnahmen, wie beispielsweise der Einberufung von rund 360.000 Reservisten.¹⁰

Fraglich ist allerdings, ob dieser bewaffnete Konflikt ein internationaler oder ein nicht-internationaler ist. So wird vertreten, dass Israel trotz des Rückzugs aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 noch Besatzungsmacht in dem einst Ägypten zugehörigen und im Sechstagekrieg im Jahr 1967 durch Israel besetzten Gebiet sei. Damit seien die derzeitigen Kämpfe ein bewaffneter Konflikt zwischen der Besatzungsmacht und Aufständischen oder Rebellen, ungeachtet der Einstufung als Terroristen, was einem internationalen bewaffneten Konflikt gleichkommt. Zudem würde es sich um einen grenzüberschreitenden Konflikt handeln.¹¹ Ist Israel keine Besatzungsmacht mehr, würde es lediglich gegen Terroristen kämpfen, die keinem Staat zuzuordnen sind. Dann würde es sich eher um einen nicht-internationalen Konflikt handeln.¹²

Ob der gegenwärtige bewaffnete Konflikt zwischen der Hamas und Israel als international oder nicht-international eingestuft wird, ist von Bedeutung für die Frage, welche konkreten Regeln des Humanitären Völkerrechts Anwendung finden. Allerdings führen die jeweiligen Regelungsregime nur in einigen Bereichen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Grundprinzipien des Humanitären Völkerrechts gelten in beiden

⁵ Vgl. Randelzhofer/Nolte 2012: Rn. 59 ff.

⁶ Die gegenwärtigen militärischen Operationen werden allerdings nur auf die Beseitigung der militärischen Fähigkeiten der Hamas hinauslaufen.

⁷ Aus begrifflicher und inhaltlicher Sicht ist es präziser, vom Recht des bewaffneten Konflikts zu sprechen, vgl.: Haslinger/Stadlmeier 2021: Rn. 2408 ff.

⁸ Vgl. den gemeinsamen Art. 2 der Genfer Konventionen.

⁹ Vgl. Prime Minister's Office 2023.

¹⁰ Coster/Cornwell 2023.

¹¹ Vgl. Supreme Court of Israel 2006.

¹² Schmitt 2023.

Konfliktarten. Unbeteiligte Zivilisten dürfen nicht gezielt geschädigt und Angriffe nicht unterschiedslos geführt werden. Zivilisten sind so weit wie möglich zu schonen. Das Humanitäre Völkerrecht oszilliert im Grunde zwischen zwei Prinzipien: der militärischen Notwendigkeit einerseits und dem Gebot des Schutzes von Zivilisten sowie anderer zu schützenden Personen andererseits. Austariert werden sie durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der präziser als ein Exzessverbot zu verstehen ist. Danach sind Angriffe verboten, bei denen die menschlichen Verluste unter der Zivilbevölkerung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen – also exzessiv sind. Entsprechend ist nicht jeder verletzte oder getötete Zivilist ein Beleg für ein Kriegsverbrechen. So bitter diese Einsicht auch ist, das Dictum des Doyens des *ius in bello*, Yoram Dinstein, ist unbestreitbar: „*War is not a chess game, collateral damage can be lawful.*“¹³

Folglich sind Luftangriffe, die auch zivile Ziele treffen, nicht *per se* völkerrechtswidrig. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie für Kommandoposten oder Waffenlager missbraucht werden, wie die von Israel zerstörte Moschee im Westjordanland.

Die von Israel umgehend nach den Terrorangriffen der Hamas angekündigte vollständige, seitdem aber wohl nur teilweise praktizierte Abriegelung des Gazastreifens von Strom, Wasser, Treibstoff, Lebensmitteln und allem anderen ist allerdings rechtlich nicht unproblematisch.¹⁴ Belagerungen an sich sind im Humanitären Völkerrecht zwar nicht illegal. Eine vollkommene Abriegelung ist jedoch unter engen Voraussetzungen nur über einen gewissen Zeitraum erlaubt.¹⁵ Etwaige Kollektivstrafen an der Zivilbevölkerung sowie das Aushungern hingegen sind explizit verboten.¹⁶

Vielleicht hat Israel auch deshalb die Wasserversorgung kurze Zeit später in sehr kleinem Umfang im südlichen Teil des Gazastreifens wieder aufgenommen.¹⁷ Und einige Tage später wurde der ägyptische Grenzübergang zum Gazastreifen für begrenzte Hilfslieferungen geöffnet. Ende Oktober hat Israel zudem angekündigt, die Lieferung von Hilfsgütern in den Gazastreifen erleichtern zu wollen. Zudem verweist Israel darauf, dass 90 Prozent des verbrauchten Wassers aus dem Gazastreifen selbst stamme und derzeit dort auch keine Lebensmittelknappheit bestünde.¹⁸ Gleichwohl bleibt die gegenwärtig noch andauernde Abriegelung eine Situation, die im weiteren Verlauf des Konflikts aus der Sicht des Völkerrechts genau beobachtet werden sollte.¹⁹ Letztlich ist zu hoffen, dass die Versorgung der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen bald verbessert werden kann.

Unzweifelhaft ist aber auch, dass Israel mit der Blockade nicht darauf abzielt, die Zivilbevölkerung zu schädigen, sondern die Hamas. Dies wird durch den mehrfach erfolgten Aufruf an die Zivilbevölkerung, den nördlichen Gazastreifen zu verlassen, deutlich. Obwohl das Völkerrecht dies nicht verlangt, warnen die israelischen Streitkräfte

¹³ Dinstein 2011.

¹⁴ Turak et al. 2023.

¹⁵ Lauterbach 2023.

¹⁶ So auch schon Stefan Talmon im Interview: von Hein 2023.

¹⁷ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs 2023.

¹⁸ ORF 2023.

¹⁹ Entsprechend hat der Chefankläger des Internationalen Gerichtshof, Karim Khan, darauf verwiesen, dass die Behinderung von Hilfsmitteln gegen die Genfer Konventionen verstoßen und so in die Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshof fallen könnte, vgl.: FAZ 2023.

vor Angriffen auf Gebäude sogar deren Bewohner und ermöglichen so nicht nur letzteren, sondern auch den feindlichen Kämpfern die rechtzeitige Flucht.²⁰

In einem andauernden Konflikt bleibt die Frage nach der Validität der verfügbaren Informationen das herausforderndste Problem. Dies gilt insbesondere, wenn eine Konfliktpartei eine Terrororganisation ist. Letzteres wurde nach dem höchstwahrscheinlich versehentlichen Beschuss des Al-Ahli-Krankenhauses in Gaza durch Raketen des mit der Hamas verbündeten *Palestinian Islamic Jihad* offensichtlich.²¹ Davon unabhängig ist bei der Klassifizierung von laufenden militärischen Operationen als Kriegsverbrechen grundsätzlich eher Zurückhaltung geboten.²² Sowohl die Bewertung juristischer Fragen als auch die Ermittlung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls können nicht durch Pauschalurteile ersetzt werden.

Völkerstrafrecht

Anders verhält es sich allerdings bei den terroristischen Angriffen der Hamas vom 7. Oktober. Diese zielten eindeutig auf die Zivilbevölkerung ab. Sie sind nicht nur schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht, sondern erfüllen auch mehrere Tatbestände des Völkerstrafrechts. Das gezielte Töten von Zivilisten jeden Alters und Geschlechts, das Verstümmeln, das Foltern, das Vergewaltigen sowie die rechtswidrige Gefangennahme von Soldaten und die Geiselnahme von Zivilpersonen sind Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut).

Zudem ist von einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszugehen. Nach Art. 7 IStGH-Statut ist dies gegeben, wenn die Einzelakte, wie die Tötung im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung begangen werden. Dies dürfte bei den Angriffen vom 7. Oktober mit einer Zahl von rund 1.200 Todesopfern der Fall gewesen sein. Möglicherweise ist auch der komplexe und enge Tatbestand des Völkermords nach Art. 6 IStGH-Statut erfüllt. Mit der Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe ist die objektive Seite gegeben. Die in der Völkerstrafrechtsrechtsprechung eng verstandene subjektive Seite des Völkermordtatbestands verlangt die Absicht, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Zerstörung ist in diesem Zusammenhang als physische Vernichtung zu verstehen.²³ Die Absicht zur physischen Vernichtung kann nach der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung auch aus objektiven Umständen belegt werden.²⁴ Angesichts der konsequenten Brutalität, wie die Tötung ganzer Familien während der Angriffe am 7. Oktober, und dem öffentlich propagierten Aufruf in der Hamas-Charta, Juden unterschiedslos zu töten,²⁵ ist von einem

²⁰ Die Welt 2023: 2.

²¹ Zwar ist bis zum heutigen Tage nicht ganz aufgeklärt, wer für die Explosion verantwortlich ist. Die derzeit bekannten Indizien sprechen jedoch für eine fehlgeleitete Rakete des mit der Hamas verbündeten *Palestinian Islamic Jihad*, vgl.: Baig et al. 2023.

²² Ähnlich bereits Sari 2023.

²³ Werle/Jessberger, Rn. 869 ff.

²⁴ Ebd., Rn. 936.

²⁵ Vgl. Pfahl-Traughber 2011.

entsprechenden Vernichtungswillen auszugehen. Damit wären drei der vier sogenannten Kernverbrechen, die das Völkerstrafrecht zu ahnden sucht, erfüllt.

Israel ist kein Unterzeichnerstaat des IStGH-Statuts. Trotz der Umstrittenheit seiner Staatlichkeit ist allerdings Palästina seit 2015 Unterzeichnerstaat des IStGH-Statuts. Nach der nicht ganz unproblematischen Ansicht des IStGH ist entscheidend, ob Palästina unter Art. 12 IStGH-Statut fällt, und nicht, ob es ein Staat im Sinne der allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist. Damit kann der IStGH allerdings die auf israelischem Territorium verübten Massaker der Hamas-Terroristen verfolgen. Zudem können Handlungen auf dem Gebiet Palästinas, ungeachtet, ob sie von israelischer oder von palästinensischer Seite vorgenommen werden, durch den IStGH prinzipiell verfolgt werden.²⁶

Fazit

Angesichts zum Teil irritierender Aufrufe zur angeblich differenzierten Betrachtung oder Kontextualisierung der gegenwärtigen Vorkommnisse ist auf zwei essentielle Unterschiede hinzuweisen. Die Terrororganisation Hamas hat kein Recht, Israel anzugreifen, während Israel sich unzweifelhaft rechtmäßig verteidigt. Zudem tötet und misshandelt die Terroristenorganisation Hamas ähnlich wie der Islamische Staat als *hostis humani generis* gezielt unbeteiligte Zivilisten und begeht Verbrechen des Völkerstrafrechts. Dabei nimmt sie Verluste der palästinensischen Zivilbevölkerung nicht nur bewusst in Kauf, sie provoziert sie sogar mit der Dislozierung ihrer Einheiten in zivilen Einrichtungen. Die Streitkräfte des demokratischen Staats Israel zielen nicht darauf ab, unbeteiligte Zivilisten zu schädigen, sondern versuchen so weit wie möglich dies zu verhindern.

Nach alledem ist es mehr als unglücklich, dass sich Deutschland bei der Abstimmung über die sogenannte Gaza-Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen lediglich enthalten hat. Mit 121 zu 14 Stimmen bei 44 Enthaltungen fordert die Resolution eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe für den Gazastreifen sowie ungehinderte humanitäre Hilfe und die Freilassung aller gefangenen Zivilisten. Zum Terrorangriff der Hamas und dem Selbstverteidigungsrecht Israels schweigt die Resolution.²⁷ Der Versuch, die Enthaltung damit zu rechtfertigen, dass ein Flächenbrand verhindert werden sollte, überzeugt nicht wirklich.²⁸ Den terroristischen Rechtsbrecher und den legitimen Verteidiger nicht klar zu benennen, verhindert keinen Flächenbrand. Im Gegenteil, dies kann den Nährboden für terroristische Propaganda schaffen.

Literaturverzeichnis

- Baig, Rachel/Sparrow, Thomas/Walter, Jan D. (2023): Neue Erkenntnisse zum Krankenhaus-Angriff in Gaza, in: DW vom 31.10.2023, <https://www.dw.com/de/krankenhaus-explosion-in-gaza-bild-und-tonanalysen-geben-weiteren-aufschluss/a-67260295>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Bajrami, Shpetim (2021): Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure. Eine

²⁶ Davon geht auch der Chefankläger des Internationalen Gerichtshof, Karim Khan, aus, vgl.: Deutsch 2023.

²⁷ United Nations News 2023.

²⁸ So die Außenministerin Baerbock, vgl.: RND 2023.

- Systematisierung und Auswertung der unwilling or unable-Doktrin, Mohr Siebeck: Tübingen.
- Coster, Helen/Cornwell, Alexander (2023): Israel's reservists drop everything and rush home, in: Reuters vom 12.10.2023, <https://www.reuters.com/world/middle-east/israels-reservists-drop-everything-rush-home-following-amas-bloodshed-2023-10-12/>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Dau, Corinna (2018): Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure, Nomos: Baden Baden.
- Deutsch, Anthony/van den Berg, Stephanie (2023): Exclusive: Hamas attack, Israeli response fall under ICC jurisdiction, prosecutor says, in: Reuters vom 13.10.2023, <https://www.reuters.com/world/middle-east/amas-attack-would-fall-under-jurisdiction-war-crimes-court-prosecutor-2023-10-12/>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Dinstein, Yoram (2011): International Law Applicable to Air and Missile Warfare, Advanced Training Course, 01.02.2011, Führungsakademie der Bundeswehr: Hamburg.
- FAZ (2023): Chefankläger des Strafgerichtshofs warnt Hamas und Israel, 30.10.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/anklaeger-des-strafgerichtshofs-warnt-amas-und-israel-19277763.html#void>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Haslinger, Birgit/Stadlmeier, Sigmar (2021): Recht im bewaffneten Konflikt, in: Reinisch, August (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 6. Aufl., Bd. I, Manz: Wien.
- von Hein, Matthias (2023): Israel, Hamas, Gaza: Welche Regeln setzt das Völkerrecht?, in: DW vom 19.10.2023, <https://www.dw.com/de/israel-amas-gaza-welche-regeln-setzt-das-v%C3%B6lkerrecht/a-67134387>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Lauterbach, Rosa-Lena (2023): Israel – Hamas 2023 Symposium. A „complete siege“ of Gaza in accordance with international humanitarian law, in: Lieber Institute for Law & Warfare vom 16.10.2023, <https://lieber.westpoint.edu/complete-siege-gaza-in-accordance-international-humanitarian-law/>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- ORF (2023): Israel kündigt Ausweitung humanitärer Hilfe für Gaza an, 29.10.2023, <https://orf.at/stories/3338094/>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Pfahl-Traughber, Armin (2011): Antisemitismus und Antizionismus in der Charta der Hamas. Eine Fallstudie zur Judenfeindschaft im islamistischen Diskurs, in: Bundeszentrale für politische Bildung vom 04.07.2011, <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/36358/antisemitismus-und-antizionismus-in-der-charta-der-amas/>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2023.
- Prime Minister's Office (2023): PM Netanyahu's Remarks at the Start of the Security Cabinet Meeting, 07.10.2023, <https://www.gov.il/en/departments/news/event-cabinet071023>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Randelzhofer, Albrecht/Nolte, Georg (2012): Art. 51, in: Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Paul/Paulus, Andreas (Hgg.), The Charter of the United Nations, 3. Aufl., Vol. 1, Oxford University Press: Oxford.
- RND (2023): Baerbock verteidigt deutsche Enthaltung bei Gaza-Resolution, 01.11.2023, <https://www.rnd.de/politik/baerbock-verteidigt-deutsche-enthaltung-bei-gaza-resolution-GTO7SAK3NNPB5AUW5WS5J5MZRU.html>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2023.
- Sari, Aurel (2023): Israel – Hamas 2023 Symposium. Facts Matter. Assessing the Al-Ahli Hospital Incident, in: Lieber Institute for Law & Warfare vom 19.10.2023,

- <https://lieber.westpoint.edu/facts-matter-assessing-al-ahli-hospital-incident/>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Schmitt, Michael N. (2023): Israel – Hamas 2023 Symposium. The legal context of operations Al-Aqsa Flood and Swords of Iron, in: Lieber Institute for Law & Warfare vom 10.10.2023, <https://lieber.westpoint.edu/legal-context-operations-al-aqsa-flood-swords-of-iron/>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Supreme Court of Israel (2006): Public Committee against Torture in Israel v. Government of Israel, Case No. HCJ 769/02, in: International Committee of the Red Cross Case Book vom 13.12.2006, <https://casebook.icrc.org/case-study/israel-targeted-killings-case>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Turak, Natasha/Macias, Amanda/Iordache, Ruxandra (2023): Iran’s UN mission denies involvement in Hamas attacks; Gaza under ‘complete siege’, in: CNBC’s live blog vom 09.10.2023, <https://www.cnbc.com/2023/10/09/israel-hamas-live-updates.html>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- United Nations News (2023): Gaza crisis. General Assembly adopts resolution calling for ‘humanitarian truce’, civilian protection, 27.10.2023, <https://news.un.org/en/story/2023/10/1142932>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2023.
- United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2023): Hostilities in the Gaza Strip and Israel (Flash Update #10), 16.10.2023, <https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-flash-update-10>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- Die Welt (2023): Krankenhäuser als legitime Ziele, 10.11.2023, S. 2–3.
- Werle, Gerhard/Jessberger, Florian (2020): Völkerstrafrecht, 5. Aufl., Mohr Siebeck: Tübingen.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutscher Bundestag (2019): Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas (WD 2 – 3000 - 009/1), 04.02.2019, <https://www.bundestag.de/resource/blob/631838/0697a1a6392406b6501bdfc557ee8b23/WD-2-009-19-pdf-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2023.
- ZDF (2023): Eskalation mit der Hamas. Aktuelle News zur Lage in Israel, liveblog 13.11.2023, 05:36 Uhr, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/israel-palaestinen-er-amas-gewalt-eskalation-liveticker-100.html> zuletzt aufgerufen am 1.11.2023.